

Bekanntmachung1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, am 14. September 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 27. Oktober 2021 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	verändert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	141.661.259	+6.136.672	147.797.931
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	161.451.751	+928.449	162.380.200
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-19.790.492	+5.208.223	-14.582.269
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	135.507.319	+6.136.672	141.643.991
die ordentlichen Auszahlungen	149.532.293	+883.449	150.415.742
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-14.024.974	+5.253.223	-8.771.751
die außerordentliche Einzahlungen	0	0	0
die außerordentliche Auszahlungen	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.845.405	-6.028.549	7.816.856
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.574.950	-4.638.932	21.936.018
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.729.545	-1.389.617	-14.119.162
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.034.519	-3.863.606	24.170.913
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.280.000	0	1.280.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.754.519	-3.863.606	22.890.913
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	177.387.243	-3.755.483	173.631.760
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	177.387.243	-3.755.483	173.631.760
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0	0	0

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	12.729.545 Euro auf	14.242.762 Euro

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 29.686.200 Euro auf 46.101.600 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 9.145.200 Euro auf 9.500.920 Euro.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 10.399.500 Euro auf 5.945.900 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 5.000.000 Euro auf 3.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 17.784.500 Euro auf 26.483.000 Euro

Davon entfallen auf

2022: 17.898.000 Euro (bisher 14.199.500 Euro)

2023: 8.585.000 Euro (bisher 3.585.000 Euro)

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 14.469.300 Euro auf 21.773.000 Euro.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2021 nicht verändert.

§ 7**Beiträge**

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden nicht verändert.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 246.819.763 Euro. Gemäß aufgestelltem Jahresabschluss 2020 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2020 auf 243.217.287 Euro.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10
Bewirtschaftung

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

§ 11
Stiftungen

Für die von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen werden keine Nachtragshaushaltspläne erstellt.

Landau in der Pfalz, 4. November 2021
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister



Hinweise:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (ADD) zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung wurden nur teilweise erteilt. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung, daher entsprechende Nummerierung analog zur Genehmigung der ADD):

- „1. Die unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 14.242.762 € festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite werden mit einem Teilbetrag in Höhe von 8.386.928 € genehmigt. In Höhe von 5.855.834 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 9.500.920 € aufgenommen werden müssen.
3. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landau“ werden i. H. v. 5.945.900 € genehmigt.
4. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landau“ führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 21.773.000 € aufgenommen werden müssen.
5. Die Entscheidungen in den Ziffern zu 1. bis 4. ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
6. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Stadt und deren Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die in der Ausgangsverfügung vom 17.03.2021 (17 461-1/LD/21a) getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort.“

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 erteilt.

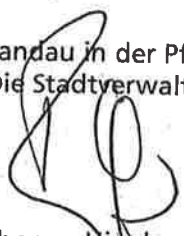
III.

Der 1. Nachtragshaushalt 2021 liegt gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab 8. November bis einschließlich 16. November 2021 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 4. November 2021
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

